

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0856/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 - He 105/4 Ä sowie 61 20 02 Ä 30	Datum 28.07.2010	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17.08.2010		
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	26.08.2010
Stadtrat	Entscheidung	01.09.2010

<p>Betreff: "He 105/4.Ä" (Einstellung) a) Einstellung der Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 4. Änderung (He 105/4.Ä)" b) Einstellung des Bebauungsplanverfahrens "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 4. Änderung (He 105/4.Ä)"</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 09.08.2010</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Jens Beutel Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** beschließt die Einstellung

1. der unter a) genannten Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz,

2. des unter b) genannten Bebauungsplanentwurfes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 4. Änderung ("He 105/4.Ä").

1. Ausgangslage

Die im Süden des Gewerbegebietes im Geltungsbereich des "He 105" ansässige Fa. Schwälbchen wollte sich am jetzigen Standort vergrößern. Dies war aber nur durchführbar, falls eine Inanspruchnahme der südlich an das Gewerbegrundstück angrenzenden Ersatz- und Ausgleichsfläche bzw. der Fläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage (Tennis)" erfolgen konnte.

Solche Überlegungen berührten allerdings die Grundzüge der Planung, weshalb für den betroffenen Teilbereich eine Bebauungsplanänderung erforderlich wurde. Der Stadtrat hatte hierzu am 05.11.2008 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst ("He 105/4. Änderung"). Parallel dazu wurde die Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "He105" vom Stadtrat beschlossen.

2. Lösung

Vom Unternehmen konnten zwischenzeitlich im Rahmen von gutachterlichen Untersuchungen alle klimaökologischen und sonstigen Belange für die betroffene Teilfläche, die bei einer Realisierung des Vorhabens auch Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen würden, geklärt werden. Zusätzlich werden ca. 3000 m² der südlich angrenzenden Grundstücksfläche als Ausgleichsfläche und Kompensationsmaßnahme benötigt. Auf dieser Basis wurde am 29.10.2009 ein positiver Bauvorbescheid auf Grundlage des geltenden Baurechts (He 105) erteilt und am 02.06.2010 die Baugenehmigung zur Erweiterung des Logistikbetriebes ausgesprochen.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens "He 105/4.Ä" sowie die Änderung Nr. 30 des Flächennutzungsplanes in dem betroffenen Areal sind somit entbehrlich, da kein Bedarf für eine Änderung des geltenden Baurechts mehr besteht. Beide Verfahren sollen daher eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen zu 2.

[] ja, Stellungnahme Amt 20 Anlage 1

[x] nein